

3951 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung des Beförderungsvertrages im internationalen Straßengüterverkehr - CMR - geändert werden (Binnen-Güterbeförderungsgesetz)

Das innerösterreichische Straßengüter-Beförderungsrecht ist seit der Entscheidung des OGH, wonach dem vom Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe erlassenen Österreichischen Straßen-Gütertarif (ÖStGT) keine normative Kraft, sondern bloß unter Umständen vertraglicher Charakter zwischen Frachtführer und Kunden zukomme, neu zu regeln. Mangels ausreichender Regelungsinhalte weder im HGB noch im ABGB bietet sich eine Anpassung an die internationale Rechtslage durch Übernahme des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956, dem Österreich bereits 1961 beigetreten ist, an.

Sohin soll aufbauend auf dem geltenden internationalen Straßengüter-Transportrecht durch die Schaffung eines neuen § 439a HGB - anschließend an die frachtrechtlichen Regelungen der §§ 425 bis 439 HGB und noch vor den Bestimmungen über das gesetzliche Frachtführerpfandrecht, welches in der CMR nicht geregelt ist - das innerstaatliche Straßengüter-Beförderungsrecht neu geregelt und dabei an die bestehenden internationalen Verträge angepaßt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung des Beförderungsvertrages im internationalen Straßengüterverkehr - CMR - geändert werden (Binnen-Güterbeförderungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Ingeborg B a c h e r
Berichterstatlerin

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender